
Persistenter Identifier:	1569907460851_1957_1
Titel:	Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1957
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/
Abschnitt:	Par. 5 Geschäftsgang und Prüfungsausschuß
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/10/LOG_0010/

Par. 5 Geschäftsgang und Prüfungsausschuß

1. Das Rektoramt überweist das Gesuch, wenn sich bei der Überprüfung keine Bedenken ergeben, an die zuständige Fakultät. Diese kann das Gesuch über das Rektoramt an eine andere Fakultät weiterleiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Kleine Senat, welcher Fakultät das Gesuch endgültig zuzuweisen ist;
2. a) Die Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem, einem Hauptberichter und einem oder in Sonderfällen zwei Mitberichtern, ferner in den unter Par. 7, Abs. 4, angegebenen Fällen aus zwei Fachvertretern für Nebenfächer;
b) Hauptberichter soll im allgemeinen ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Hauptberichter können auch Dozenten nach mindestens 3jähriger Tätigkeit als Dozenten oder Gastprofessoren der Fakultät sein, wenn sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und den Bewerber bei seiner Arbeit wissenschaftlich beraten haben;
c) Die Mitberichter und die allenfalls benötigten Fachvertreter für Nebenfächer werden dem Kreis der Professoren und Dozenten entnommen, denen das Recht des Hauptberichters zusteht. Sie können aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören;
d) Auf besonderen Beschluß der Fakultät kann auch Honorarprofessoren und Dozenten der gleichen Fakultät, die nicht hauptberuflich an der Technischen Hochschule tätig sind, das Recht zuerkannt werden, Haupt- oder Mitberichter zu sein;

e) Mindestens einer der Berichter muß ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor der Fakultät sein. Der planmäßige Fachvertreter muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Hauptberichter und Mitberichter sollen in der Regel nicht dem gleichen Lehrstuhl angehören. Läßt sich diese Regel nicht einhalten, so soll möglichst ein zweiter Mitberichter zugezogen werden.

Par. 6 Beurteilung der Dissertation

1. Berichter und Mitberichter reichen dem Dekan oder seinem Vertreter begründete Gutachten ein und beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 1 Jahr) zurückzugeben.
2. Der Dekan oder sein Stellvertreter leitet den Fakultätsmitgliedern die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder der Fakultät erklären schriftlich, ob die Arbeit angenommen oder abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll. Die Arbeit muß vor der mündlichen Prüfung im endgültigen Wortlaut vorliegen, in dem die vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt sind. Auf Beschluß einer Fakultät kann das Umlaufverfahren dadurch ersetzt werden, daß die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichter im Dekanatsbüro für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Der Dekan oder sein Stellvertreter teilt dies den Fakultätsmitgliedern mit. Diese haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen beim Dekan gegen die Disser-